

99150013001000

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (EU/EWR/Schweiz) als Ergotherapeut/in beantragen

Heruntergeladen am 21.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_327992/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150013001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (EU/EWR/Schweiz) als Ergotherapeut/in beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (EU/EWR/Schweiz) als Ergotherapeut/in beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ergotherapeutin, Ergotherapeut, Berufsurkunde, Ergotherapie, Berufsqualifikation, Ausland, EU, EWR, Schweiz, Anerkennung, Beruf, Ausbildung, Berufsbezeichnung, Gleichwertigkeit

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Ergotherapeutengesetz (ErgThG) § 1 ff • Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV) § 16 ff • Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (GesPflGebO)
Teaser	
Volltext	<p>Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten beraten, behandeln und fördern Patienten, die in ihrer Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit beeinträchtigt sind oder von Einschränkungen bedroht sind. Ihre Patienten sind z. B. durch eine physische oder psychische Erkrankung, durch eine Behinderung oder durch eine Entwicklungsverzögerung beeinträchtigt. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten erarbeiten individuelle Behandlungspläne und führen Therapien und Maßnahmen der Prävention durch. Der Beruf Ergotherapeutin oder Ergotherapeut ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeut führen und in dem Beruf arbeiten. Auch mit einer Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz können Sie in</p>

Modul

Sachverhalt

Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung. Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen. Verfahrensablauf 1. Antragstellung Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut bei der zuständigen Stelle. 2. Prüfung der Gleichwertigkeit Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt. 3. Mögliche Ergebnisse der Prüfung Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut.

- Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere

Modul

Sachverhalt

Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

- Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Dann wird Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut in Deutschland arbeiten.
- Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.
- Eignungsprüfung: In der Eignungsprüfung werden nur die Bereiche geprüft, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bei Ausbildung in der Europäischen Union (EU)
- Nachweis der Zuständigkeit für das Land Berlin(z.B. Einstellungszusage, Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Land Berlin/ggf. Hauptwohnsitz, Bewerbungen auf offene Stellen im Land Berlin, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen)
- Tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift und Datum
- Geburtsurkunde und ggf. Namensänderungsurkunden
- Identitätsnachweis (gültiger Personalausweis oder Reisepass)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer BehördeZur

Modul

Sachverhalt

Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) benötigt. Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

- Führungszeugnis/Straffreiheitsbescheinigung der Polizei- oder Justizbehörden des Heimatlandes ggf. des Studienlandes (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
- Leumundszeugnis des Herkunftslandes (Certificate of good standing) der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wurde (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
- Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Arztes (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
- Unterlagen über den Ausbildungsgang und Ausbildungsabschluss mit deutscher Übersetzung (siehe Checkliste für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für Medizinalfachberufe bei Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat)
- Zertifikat B 2 über Kenntnisse der deutschen Sprache Zertifikat vom Goetheinstitut, telc (telc Zertifikate serbischer Sprachschulen werden nicht anerkannt), TestDaf oder ECL zertifizierten Sprachschule; nicht älter als 3 Jahre. Hinweis: Die vorgelegten Sprachnachweise werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Die Vorlage der Sprachnachweise bereits bei Antragstellung ist nicht erforderlich.
- Fremdsprachige Unterlagen Fremdsprachige Unterlagen müssen mit beglaubigten Übersetzungen von in Deutschland allgemein beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzern vorgelegt werden.

Voraussetzungen

- Eine in der EU/EWR/Schweiz abgeschlossene Ausbildung in dem Gesundheitsfachberuf, die mit einer deutschen Ausbildung gleichwertig ist oder eines gleichwertigen Kenntnisstands Die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes ist ggf. durch eine Prüfung oder einen Anpassungslehrgang nachzuweisen
- Gesundheitliche Eignung
- Nachweis der Zuverlässigkeit und Würdigung für die Ausübung des Gesundheitsfachberufes
- Ausreichende Deutschkenntnisse der Stufe B 2

Modul	Sachverhalt
	• Nachweis der Zuständigkeit
Kosten	164,00 Euro
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	ca. 3-4 Monate , wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen
Frist	
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungen zum Führen der Berufsbezeichnung und Ansprechpartner Ausbildung in der Europäischen Union (EU) (Landesamt für Gesundheit und Soziales) • Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (Drittstaat) (Landesamt für Gesundheit und Soziales) • Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ("Anerkennung in Deutschland") • Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren (Anerkennungsportal) • Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland (Justizportal)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung - Ausbildung in der Europäischen Union (EU) • Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Arztes • Checkliste für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für Medizinalfachberufe bei Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat
Ursprungsportal	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (EU/EWR/Schweiz) als Ergotherapeut/in beantragen